



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Der Vorsitzende des Umwelt- und
Agrarausschusses -
Postfach 7121
24171 Kiel

31.10.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3027

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1710)***

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

gerne kommen wir Ihrer Bitte nach einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf für den Umwelt- und Agrarausschuss nach.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein versteht sich dabei nicht nur als Interessenvertreter der Landwirtschaft, sondern auch der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber, die über den Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden ebenfalls im Verband organisiert sind.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Das seit 1999 geltende Landesjagdgesetz hat sich auch nach unserer Auffassung grundsätzlich bewährt, so dass eine umfassende Novellierung von hier aus nicht für erforderlich gehalten wird. Die Anpassung des Landesjagdgesetzes an die seit der Föderalismusreform geltende neue Verfassungslage ist nachvollziehbar. Für dringend notwendig wird die vorgesehene Änderung im Hinblick auf die Schaffung einer Möglichkeit zum Ausnehmen von Gelegen von Federwild gehalten. Dadurch kann insbesondere den erheblichen Fraßschäden durch Enten und Wildgänse, die vor allem Landwirte im Bereich der Westküste treffen, entgegengewirkt werden.

Die darüber hinaus vorgesehenen Änderungen werden überwiegend ebenfalls für notwendig und sinnvoll gehalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im einzelnen werden zu den vorgesehenen Änderungen folgende Anmerkungen gemacht:

1. Die unter Ziff. 2 a vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 3 wird begrüßt, da dadurch klargestellt wird, dass die Jagd nicht lediglich den Interessen einzelner, sondern auch dem Allgemeinwohlinteresse dient.
2. Die unter Ziff. 2 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Neufassung wird ebenfalls begrüßt, da hier eine Regelungslücke geschlossen wird. Es wird sichergestellt, dass auch Eigenjagdbezirke jagdlich betreut werden, wenn der Eigentümer selbst nicht Inhaber eines Jagdscheines ist.
3. Die unter Ziff. 6 vorgesehene Einführung eines Abs. 8 Satz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Diese Änderung entspricht insbesondere einer Forderung des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein. Nach diesseitiger Auffassung ist es Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechtes, dass ein Grundeigentümer auch dann über die Jagdverpachtung im Rahmen seiner Rechte als Jagdgenosse entscheiden darf, auch wenn er selbst Pachtinteressent ist. Eine Klarstellung wird insoweit für notwendig gehalten, da in der Vergangenheit unter Berufung auf ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Analogie zum Vereinsrecht überwiegend davon ausgegangen wurde, dass ein Jagdgenosse in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen (Befangenheitsregelung) von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen ist. In Folge dessen ist auch in der als Erlass vorliegenden Mustersatzung für Jagdgenossenschaften eine entsprechende Befangenheitsregelung enthalten, die nach einer Gesetzesänderung in diesem Punkt gestrichen werden müsste. Hierauf wird bereits jetzt vorsorglich hingewiesen.
4. Die unter Ziff. 7 c vorgesehene Ergänzung des Landesjagdgesetzes wird inhaltlich unbedingt für sinnvoll erachtet, da es in der Vergangenheit mehrfach Fälle gegeben hat, in denen Jagdpächter zwangsläufig aus einem Jagdpachtvertrag ausgeschieden sind bzw. es zur vollständigen Auflösung des Jagdpachtvertrages kam, wenn der Jagdschein nicht rechtzeitig gelöst wurde. Dies hat auch zu einem erhöhten Aufwand für die Jagdgenossenschaften, etwa durch die Notwendigkeit zur Einberufung von außerordentlichen Jagdgenossenschaftssammlungen für die Neuverpachtung, geführt.

Kritisch wird jedoch hier das Einfügen in eine Bestimmung gesehen, die im Abs. 1 eine Regelung zum Tod des Jagdpächters enthält. Der Sachzusammenhang ist nicht ohne weiteres erkennbar und der vorgesehene Wortlaut des Abs. 2 lässt nicht ohne weiteres den Sinn der Regelung erkennen. Zumindest für den Laien ist die Regelung aus unserer Sicht unverständlich. Es wird insofern angeregt, im Interesse der Gesetzesklarheit eine eigenständige Bestimmung unter einer eigenen Ziffer vorzusehen.

5. Die unter Ziff. 8 b vorgesehene Änderung, dass eine Überschreitung des Abschussplanes um bis zu 30% kraft Gesetzes für zulässig erklärt wird, wird be-

grüßt. Die Regelung dient der Entbürokratisierung und dürfte auch der Vermeidung von Wildschäden durch Schalenwild in der Landwirtschaft dienlich sein.

6. Die vorgesehene Ergänzung unter Ziff. 8 d zu § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 ist dagegen nicht nachvollziehbar. Nach diesseitiger Auffassung entsteht hier ein unter sprachlichen Gesichtspunkten schwer verständliches Satzungetüm, das nach dem Gebot der Gesetzesklarheit vermieden werden sollte. Im übrigen ist es für uns zweifelhaft, ob die in der Begründung hierfür gegebene inhaltliche Argumentation die hier vorgesehene Änderung trägt.
7. Die unter Ziff. 10 vorgesehene Änderung für § 19 Satz 2, wonach die Genehmigung im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zu erteilen ist, wird im Hinblick auf den dadurch erwarteten Bürokratieabbau für sinnvoll erachtet.
8. Nach der in Ziff. 11 für § 27 Abs. 2 vorgesehenen Ergänzung soll die Jagdhundeausbildung einschließlich der Prüfung zur Jagdausübung gehören. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass eine gute Jagdhundeausbildung im Hinblick auf eine effektive Bejagung auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes unbedingt für notwendig gehalten wird. In der Gesetzesbegründung, die lediglich für diese Änderung darauf hinweist, dass die Ausbildung kein Selbstzweck ist, sondern notwendiger Bestandteil der Jagdausübung ist, wird die eigentliche Problematik, die hinter dieser Regelung steht, nicht deutlich. Es handelt sich hier um einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Landeigentümers. Der Jagdausübungsberchtigte erhält schon durch den Jagdpachtvertrag ein Betretungsrecht für sämtliche jagdbaren Flächen des Jagdbezirkes. Durch die Einbeziehung der Ausbildung und Prüfung in die Jagdausübung wird hier ein noch weitergehendes Betretungs- bzw. Nutzungsrecht gewährt. Da es in der Vergangenheit bereits vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen Landwirten und Jägern über die Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Jagdausübung gekommen ist, stellt sich unter eigentumsrechtlichen Aspekten die Frage, ob das Gesetz diese erweiterte Berechtigung für den Jagdpächter in dieser Allgemeinheit formulieren darf. Denkbar wäre – über die Bestimmung des § 33 Abs.1 BfG hinaus – eine Einschränkung insoweit, als dadurch die Interessen des Bewirtschafters nicht beeinträchtigt werden bzw. dass nur hierfür geeignete Flächen genutzt werden dürfen. Schließlich könnte auch daran gedacht werden, die Jagdhundeausbildung und –prüfung nur auf solchen Flächen zuzulassen, für die vorher eine entsprechende Nutzungserlaubnis beim Eigentümer oder der Jagdgenossenschaft eingeholt worden ist.
9. Die unter Ziff. 12 d vorgesehene Änderung wird von Seiten des Bauernverbandes ausdrücklich begrüßt. Hierauf ist in der Einleitung im Hinblick auf die insbesondere im Bereich der Westküste auftretenden Enten- und Gänsefraßschäden bereits hingewiesen worden. Es wird allerdings angeregt, den letzten Halbsatz des vorgesehenen § 29 Abs. 4 zu streichen, wonach die Regelung nur gelten soll, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Bei dieser Formulierung bleibt offen, was eine „zufriedenstellende Lösung“ ist und insbesondere wen sie zufrieden stellen soll. Nach diesseitiger Auffassung ist das in der Regelung im übrigen vorgesehene Ermessen für die Jagdbehörde sowie die Beschränkung auf Einzelfälle ausreichend, um Fälle ausschließen zu können, für die es eine andere, zur Abwendung von Wildschäden genauso effektive Möglichkeit gibt.

Es wird weiter für die Regelung in Abs. 2 Satz 2 gefordert, die Notwendigkeit der dort formulierten Auflage zu streichen. Eine Mitteilung an die Jagdbehörde, in welchem Umfang von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist, bedeutet weiteren Verwaltungsaufwand und ist im Hinblick auf den angestrebten Bürokratieabbau verzichtbar.

10. In der unter Ziff. 13 vorgesehenen Neufassung des § 33 ist in dem dortigen Abs. 2 eine Einschränkung insoweit vorzunehmen, als dass die Beauftragten und Bediensteten der Jagdbehörde nur befugt sein sollen, „Grundstücke“ im Sinne von jagdbaren Flächen zu betreten, da ansonsten ein völlig umfassendes Betretungsrecht einschließlich sämtlicher befriedeter Bezirke, wie etwa Hausgärten, durch die Regelung ermöglicht würde.

III. Zusammenfassung

Es verbleiben danach noch einige Kritikpunkte an dem vorgesehenen Gesetzentwurf. Im Interesse der Landwirte und Jagdrechtsinhaber in Schleswig-Holstein wird darum gebeten, die von uns gemachten Änderungsvorschläge aufzunehmen und den Gesetzentwurf entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Maydell

von Maydell